

51. Kommt es, wenn ein Vergleich wegen rechtswidriger Drohung angefochten werden soll, darauf an, ob dem Drohenden ein Anspruch auf Abschluß des Vergleichs zusteht?

BGB. § 123.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1925 i. S. B.-Bank Akt.-Ges. (Bekl.) w. G. (Kl.). VI 406/25.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat seit dem Jahre 1912 im Dienste der Beklagten gestanden. Seit 1918 war er Mitleiter der Filiale in R., seit 1920 führte er den Titel „Direktor“. Im Mai 1924 ging er auf Urlaub. Seine Vertretung übernahm der Prokurist St. Gleichzeitig prüfte dieser die geschäftliche Tätigkeit des Klägers nach. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit Mitteln der Beklagten für eigene Rechnung spekuliert habe. Die Beklagte rief daraufhin den Kläger nach R. zurück, suspendierte ihn vom Dienst und sperrte zwei Safes, in welchen er Wertpapiere verwahrte. Am 13. Juni 1924 kam der Kläger in R. an. Er wurde von St. empfangen und über die Sachlage unterrichtet mit dem Zusatz, daß die fristlose Entlassung des Klägers beschlossen sei. Auch händigte ihm St. den Revisionsbericht zur Durchsicht aus. Der Kläger suchte dann eine Unterredung bei der Zentrale der Bank in G. nach. Sie fand am 16. Juni 1924 statt und führte zum Abschluß eines Vergleichs. In diesem erklärte sich der Kläger damit einverstanden, daß die Beklagte sich wegen ihrer Forderungen aus den Effekten befriedige, die sich bei ihr auf den Namen des Klägers und seiner Familienangehörigen in Verwahrung befanden. Aktien im Effektivwerte von 15 000 M. sollte der Kläger erhalten, ferner 10 000 M. zur Bezahlung bestellter Möbel. Außerdem übernahm die Beklagte sein Auto zum Preise

von 19000 *M.* Dem Kläger wurde zunächst Urlaub — ohne Fortzahlung des Gehalts — erteilt; mit dem Ende des Urlaubs ist er aus dem Dienst der Beklagten geschieden. Auf weitere Ansprüche gegen den Kläger verzichtete die Beklagte für den Fall, daß er seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich ordnungsmäßig nachkäme. Im gegenwärtigen Rechtsstreit scheidet der Kläger den Vergleich vom 16. Juni 1924 an, weil er zur Abgabe seiner Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei. Er bestreitet, daß die Beklagte Forderungen gegen ihn habe, verlangt Rückgabe der der Beklagten überlassenen Effekten und Zahlung einer Gehaltsrate. Das Landgericht hat durch Teilurteil die Nichtigkeit des Vergleichs ausgesprochen, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die vom Kläger auf § 123 BGB. gestützte Anfechtung des Vergleichs für begründet erachtet. Es stellt fest, daß die für die Beklagte handelnden Personen, der Direktor B. und der Rechtsanwalt D., dem Kläger eine Zivilklage und eine Beschlagnahme seines ganzen Vermögens, einschließlich seiner „an die Kette zu legenden“ Segeljacht in Aussicht gestellt und auch angedeutet haben, es werde auf Anregung des Aufsichtsrats oder des Zivilgerichts zu einem Strafverfahren kommen. Das Oberlandesgericht stellt weiter fest, daß die vorgenannten Personen die Absicht gehabt haben, den Kläger durch ihre Drohungen zum Abschluß des Vergleichs zu bestimmen, und daß er auch tatsächlich durch die Drohungen veranlaßt worden ist, den Vergleich abzuschließen. Endlich stellt das Oberlandesgericht fest, daß B. und D. widerrechtlich gehandelt haben; die Beklagte habe keinen Anspruch auf den Abschluß des Vergleichs gehabt; nach ihrer eigenen Erklärung habe sie damals die Höhe ihrer Forderungen auch nicht mit annähernder Sicherheit ermitteln können, der Direktor B. habe gesagt, daß die beanspruchte Entschädigung möglicherweise zur Deckung der Forderungen nicht ausreichen, möglicherweise aber auch darüber hinausgehen könne. Das Oberlandesgericht meint, die Beklagte habe nicht verlangen dürfen, daß der Kläger sich ihrer Schätzung unterwerfe und daraufhin den Vergleich abschließe. Die hier zugrunde liegende Annahme, daß der Vergleich nicht vorbehaltlich einer Feststellung der Forderungen

der Beklagten geschlossen wurde, daß vielmehr die Wertpapiere vom Kläger der Beklagten endgültig übereignet wurden, wird auch von den beiden Parteien geteilt.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Direktor B. und der Rechtsanwalt D. widerrechtlich gehandelt haben, ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Widerrechtlichkeit im Sinne des § 123 BGB. kann darin begründet sein, daß das gebrauchte Mittel oder daß der erstrebte Zweck dem Recht widerspricht. In der ersteren Richtung hat das Oberlandesgericht keine Bedenken gehabt. In der Tat sind es erlaubte Rechtsbehelfe, wenn jemand dem andern das Erheben einer Klage oder das Ausbringen eines Arrestes oder auch das Erstellen einer Strafanzeige in Aussicht stellt. Aber das Oberlandesgericht hat den erstrebten Zweck für widerrechtlich erachtet, weil die Beklagte keinen Anspruch auf den Abschluß des Vergleichs gehabt habe. Hier ist die Frage unrichtig gestellt. Nicht darauf kommt es an, ob der Abschluß des Vergleichs beansprucht werden konnte — ein solcher Anspruch wird regelmäßig nicht gegeben sein —, zu fragen war vielmehr, ob der Beklagten die Forderung zustand, über welche sie sich vergleichen wollte, und ob sie nicht wenigstens gutgläubig annahm, daß die Forderung ihr zustünde (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 384; RG. b. Gruchot Bd. 66 S. 454). Mindestens das letztere hat das Berufungsgericht bisher nicht bezweifelt. Wenn es darauf Wert gelegt hat, daß die Beklagte sich über die Höhe ihrer Forderung noch nicht völlig klar gewesen sei, so wird hier der Sinn des vorliegenden — wie eines jeden — Vergleichsabschlusses verkannt. Durch einen Vergleich sollen der Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden. Wenn das streitige oder ungewisse Rechtsverhältnis erst nach allen Seiten völlig aufgeklärt werden müßte, so könnte niemals ein Vergleich geschlossen werden. Daraus allein, daß die Beklagte ihre Forderung noch nicht genau beziffern und nachweisen konnte, daß sie selbst damit rechnete, die Forderung könne höher, aber auch niedriger sein, als der Betrag, der ihr durch den Vergleich zufließt, kann also auf den fehlenden guten Glauben der Beklagten an das Bestehen ihrer Forderung noch nicht geschlossen werden.

Unter diesen Umständen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung

an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei wird es dem Oberlandesgericht gegebenenfalls auch obliegen, die bisher von ihm offen gelassene Frage zu beantworten, ob der Vergleich vom 16. Juni 1924 schon wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Zu Bedenken in dieser Richtung könnte Anlaß geben, daß der Kläger der Beklagten auch fremdes Eigentum ausliefern mußte und daß ihm durch das Drängen der Beklagten und das Ablehnen jeder Überlegungsfrist die Möglichkeit der freien Entschließung genommen wurde.